

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Ausschüsse Presse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Neufassung der "Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung"	4
Vorlage FB I/2894/2015	4
2015_12_03_Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2016 FB-1 FB I/2894/2015	8
2015_12_03_Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2016 FB-1 FB I/2894/2015	10
2015-12-03-Beitrags- und Gebührensatzung FB I/2894/2015	11
TOP Ö 3 Eigenkapitalrückführung 2015 an die Schloss-Stadt Hückeswagen	24
Vorlage FB I/2896/2015	24
Entwicklung nicht abgeführter Gewinne Betrieb Abwasser FB I/2896/2015	26

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Betriebsausschusses "Abwasserbeseitigung" und des Ausschusses für den Bauhof** am Donnerstag, dem 03.12.2015, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Neufassung der "Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung" **FB I/2894/2015**
- 3 Eigenkapitalrückführung 2015 an die Schloss-Stadt Hückeswagen **FB I/2896/2015**
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Vergabe von Aufträgen über 10.000 € **FB III/2887/2015**
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

Manfred Hücker

Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Betriebsausschusses "Abwasserbeseitigung" und des Ausschusses für den Bauhof zur
Sitzung am 03.12.2015
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender

Hücker, Manfred

CDU

Mitglieder

Anger, Burkhard

SPD

Busch, Annegret

CDU

Finster, Shirley

B 90/Grüne

Kremer, Jan-Frederik

FDP

Mallwitz, Stefan

SPD

Päper, Cornelia

CDU

Rüter, Manfred

CDU

Schäfer, Erika

FaB

Schorl, Norman Michael

SPD

Wolter, Michael

UWG

von der Verwaltung

Bever, Isabel

Jannack, Kerstin

Kießling, Frank

Otto, Heike

Schröder, Andreas

Schulz, Christian

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Kerstin Jannack / Christian Schulz



Vorlage

Datum: 16.11.2015
Vorlage FB I/2894/2015

TOP	Betreff Neufassung der "Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung"
Beschlussentwurf:	
<u>Für den Ausschuss:</u>	Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, die im Sachverhalt beschriebene „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“ zu beschließen.
<u>Für den Rat:</u>	Der Rat beschließt die im Sachverhalt beschriebene „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	03.12.2015	öffentlich
Rat	18.12.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine Mustersatzung erstellt, die auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster abgestimmt ist. Durch Anlehnung an die Mustersatzung ergibt sich ein stark veränderter Aufbau der Satzung wie folgt:

Abschnitt 1: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	(§ 1)
Abschnitt 2: Gebührenrechtliche Regelungen	(§§ 2-11)
Abschnitt 3: Beitragsrechtliche Regelungen	(§§ 12-18)
Abschnitt 4: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	(§§ 19-23)
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	(§§ 24-28)

Weitere Änderungen wurden notwendig, da laut Mustersatzung Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben möglichst mit einer Einheitsgebühr abgerechnet werden sollen. In Hückeswagen erfolgt die Abrechnung jedoch nach einer verbrauchsabhängigen Leistungsgebühr, die über zwei unterschiedliche Maßstäbe geltend gemacht wird. Beide Varianten - Einheitsgebühr bzw. Leistungsgebühr - sind rechtlich zulässig.

Die Leistungsgebühr ermittelt sich aus einer Ausführungsgebühr und einer Schmutzwassergebühr. Der Vorteil der Leistungsgebühr liegt darin, dass das Verbraucherverhalten die Gebührenhöhe bestimmt.

Die für die Errichtung der Kleinkläranlagen notwendigen privaten Investitionen werden dadurch berücksichtigt, dass die Schmutzwassergebühr für diese Anlagen deutlich geringer als für Kanalbenutzer ist.

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2016 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Aufgrund der verschiedenen Nutzungssachverhalte (Kanalanschluss oder andere Anlagen zur Abwasser-sammlung und Behandlung) ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,57 €/cbm für 2016; hierbei werden dann für Wupperverbandsmitglieder nur noch die Kosten berechnet, die für die Durchleitung im Kanalnetz entstehen.

Niederschlagswassergebühr: Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für geschlossene Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für geschlossene Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Hierdurch wird die an das Land zu zahlende Kleineinleiterabgabe an den Gebührenpflichtigen weitergegeben.

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 bei etwa 656.000 Kubikmetern. Ein leichter Rückgang der Verbräuche wird von der BEW mit etwa 1% angenommen, so dass für das Jahr 2016 von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 650 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenaussgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2015	Veränd.'15	Bestand 31.12.2015	Veränd.'16	Bestand 31.12.2016
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	446.706 €	-182.307 €	264.399 €	-205.399 €	59.000 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	28.295 €	-5.820 €	22.475 €	-9.070 €	13.405 €
Bestand Niederschlagswasser	364.871 €	-187.500 €	177.371 €	-150.000 €	27.371 €
Summe	839.872 €	-375.627 €	464.245 €	-364.469 €	99.776 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2015 beträgt rd. 839.872 €. Durch die Erkrankungen des Personals im Betrieb Abwasserbeseitigung wurden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt. Die für das Jahr 2014 geplanten Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen wurden nicht oder nur in geringem Umfang durchgeführt. Der Gebührenabschluss 2014 hat mit einem hohen Überschuss abgeschlossen. Dieser

wird zu einem großen Teil wiederum in der Kalkulation der Gebühren 2016 eingesetzt, um diese annähernd stabil zu halten. Das ist auch erforderlich, da die Beiträge an den Wupperverband (Verschmutzerbeitrag B) aufgrund gesetzlicher Vorgaben in 2016 stark ansteigen. Das ergibt sich im Wesentlichen aus verschärften gesetzlichen Anforderungen.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2016** steigen gegenüber 2015 von 3.836.921 € auf 3.910.896 € (+73.975 €). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten entstehen durch die Auflösung des Stellenplanes des Betriebes Abwasserbeseitigung. Der Haushalt verrechnet die Personalkosten der Mitarbeiter an den Betrieb. Die Personalaufwendungen steigen maßgeblich durch die anteilige Hinzunahme einer neuen Mitarbeiterin um 37 T€. Demgegenüber stehen deutlich verringerte Aufwendungen für die BEW, da die Veranlagung der Gebühren jetzt durch die Stadt erfolgt und in diesem Umfang keine Dienstleistungen der BEW in Anspruch genommen werden.
528908	Leistungen Bauhof Shared Services	Es handelt sich um die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Wipperfürth. Hier wurden einerseits die Stundensätze zwischenzeitlich nach den ersten Erfahrungen angepasst sowie andererseits nur noch ein Teil der Sinkkastenreinigung berücksichtigt, so dass nun in der Planung für 2016 18 T€ mehr angesetzt werden.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes sinken die Umlagen um 23 T€.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Wupperverband teilte mit, dass der Beitrag um 55 T€ steigen wird. Dies ist im Wesentlichen begründet in der Ein- und Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Elektroprüfungen ab 2016.
529924	Reinigung Kanalnetz	Die Kosten für die Reinigung des Kanalnetzes werden um 20 T€ angehoben, da hier die anstehende Fremdvergabe der Sinkkastenreinigung teilweise berücksichtigt wurde.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung sinken um insgesamt 27.060 €, da weniger in das Anlagevermögen investiert und somit auch weniger abgeschrieben bzw. verzinst wurde.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2016 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung -Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2015 festgesetzt EURO/m ³	für 2016 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr w eniger (-) EURO/m ³	mehr w eniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)	3,72	4,1439	3,92	0,20	5,38
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Mitglied Wupperverband *)	3,72	4,1439	3,92	0,20	5,38
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,80	0,9606	0,85	0,05	6,25
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,28	4,0057	2,41	0,13	5,70
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	12,40	11,5386	11,50	-0,90	-7,26
*) Diese Gebühr vermindert sich um den an den Wupperverband gezahlten Beitrag, maximal um 1,57 EURO/m ³ (2015: 1,55 EURO/m ³)					
- Kleineinleiterabgabe	0,78	1,3098	0,90	0,12	15,38
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,20	3,4092	2,33	0,13	5,91
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	12,40	11,5559	11,55	-0,85	-6,85
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,59	1,6184	1,61	0,02	1,26
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	12,40	11,5536	11,55	-0,85	-6,85

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kerstin Jannack
Christian Schulz

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2016

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2016

Anlage 3: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser Kanalbenutzer		Inhaber geschlossener Gruben	
	ohne Verbandslasten	nur Verbandslasten	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.556.234	895.612	7.287	23.781
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-15.240	-11.240	---	---
Nettokosten [€]	1.540.994	884.372	7.287	23.781
Menge [m ³]	597.791	564.711	2.987	2.061
Nettokosten / Menge [€/m ³]	2,5778	1,5661	2,4396	11,5386
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,2168	0,0000	-1,5902	-0,0364
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m ³]	3,92			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m ³]			2,41	
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m ³]				11,50

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	28.849	6.610	61.247	10.017
Menge [m ³]	8.462	572	37.844	867
Kosten / Menge [€/m ³]	3,4092	11,5559	1,6184	11,5536
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-1,0718	0,0000	0,0000	0,0000
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m ³]	2,33			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m ³]		11,55		
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m ³]			1,61	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m ³]				11,55

Anlage A1**Gebührenbedarfsberechnung 2016**

Kleineinleiterabgabe		
	Kleinleiterabgabe	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	6	
Kosten [€]	3.222	
Menge [m ³]	2.460	
Kosten / Menge [€/m ³]	1,3098	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,4065	
Kleineileiterabgabe [€/m ³]	0,90	

Niederschlagswassergebühr		
	Niederschlags- wasser	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16	
Kosten [€]	1.318.038	
Menge [m ²]	1.372.085	
Kosten / Menge [€/m ²]	0,9606	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,1093	
Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,85	

Konto	Bezeichnung	Kosten 2016 [EUR]	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleineinleiterabgabe	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzulage	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
50	Personalaufwendungen	194.770	6.760			7.600		840		15.200	179.570	56,02%	43,98%	100.595	78.975
522100	Aufwendungen für Strom	36.375								0	36.375	100,00%	0,00%	36.375	0
522770	Aufwendungen für Wasser	2.400								0	2.400	100,00%	0,00%	2.400	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	160								0	160	100,00%	0,00%	160	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	170.000								0	170.000	55,28%	44,72%	93.976	76.024
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	35.000								0	35.000	99,02%	0,98%	34.657	343
525200	Erstattung an Land														
	Niederschlagswasserabgabe	6.000								0	6.000	0,00%	100,00%	0	6.000
	Kleineinleiterabgabe	3.000			3.000					3.000	0	0,00%	0,00%	0	0
525300	Erstattung an Kommunen														
	Kosten GIS	0								0	0	56,02%	43,98%	0	0
	Erst. von Verwaltungskostenbeiträgen	221.620	420	1.350	180	1.640	380	3.480	580	8.030	213.590	64,94%	35,06%	138.706	74.885
525400	Erstattungen an Zweckverbände														
	Kosten SAP	7.300	14	45	6	54	12	115	19	265	7.035	64,94%	35,06%	4.569	2.466
528908	Leistung Bauhof Shared Services	130.000								0	130.000	55,27%	44,73%	71.851	58.149
529100	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.														
529902	Verschmutzerbeitrag B	265.000								0	265.000	3,10%	96,90%	8.212	256.788
529901	Kooperation Wupperverband	28.000								0	28.000	56,02%	43,98%	15.686	12.314
529920	Kosten für Gutachten etc.	30.000								0	30.000	50,00%	50,00%	15.000	15.000
529921	Kosten der Grubenüberwachung	2.500				2.500				2.500	0	0,00%	0,00%	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	37.500		22.080			6.130		9.290	37.500	0	0,00%	0,00%	0	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	8.500								0	8.500	100,00%	0,00%	8.500	0
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	45.000								0	45.000	54,00%	46,00%	24.300	20.700
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.500								0	1.500	56,02%	43,98%	840	660
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	1.000								0	1.000	56,02%	43,98%	560	440
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	2.500								0	2.500	54,00%	46,00%	1.350	1.150
529928	Abwasseruntersuchungen	1.500								0	1.500	54,00%	46,00%	810	690
529929	Fernnaheuntersuchungen	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11.500
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW [SW]	28.000	50	170	20	210	50	440	70	1.010	26.990	100,00%	0,00%	26.990	0
529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	15.000								0	15.000	54,00%	46,00%	8.100	6.900
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
541700	Personalnebenaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.000								0	3.000	100,00%	0,00%	3.000	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.250	27	87	11	105	24	224	37	515	13.735	64,94%	35,06%	8.920	4.815
543100	Büromaterial	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
543300	Zeitungen und Fachliteratur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	0
543500	Telefon	4.250	8	26	3	31	7	67	11	153	4.097	64,94%	35,06%	2.661	1.436
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	500	1	3	0	4	1	8	1	18	482	64,94%	35,06%	313	169
544100	Versicherungsbeiträge	300								0	300	100,00%	0,00%	300	0
544120	Unfallversicherung	400	1	2	0	3	1	6	1	14	386	64,94%	35,06%	251	135
544300	Beitr.zu Wirtschafts- Berufsvertretg.	3.000	6	18	2	22	5	47	8	108	2.892	64,94%	35,06%	1.878	1.014
570000	Kalkulatorische Abschreibung	846.518								0	846.518	60,02%	39,98%	508.080	338.438
000000	Kalkulatorische Verzinsung	679.953								0	679.953	63,52%	36,48%	431.906	248.047
	Zwischensumme 1	2.849.796	7.287	23.781	3.222	12.169	6.610	5.227	10.017	68.313	2.781.483			1.564.446	1.217.038
529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen														
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	48.000								0	48.000	100,00%	0,00%	48.000	0
	Anteil am Zuflusskontingent	100.000								0	100.000	0,00%	100,00%	0	100.000
	Verschmutzerbeitrag A	1.000								0	1.000	0,00%	100,00%	0	1.000
	Verschmutzerbeitrag D	839.400								0	839.400	100,00%	0,00%	839.400	0
	Fäka-Beitrag	72.700				16.680		56.020		72.700	0	0,00%	0,00%	0	0
	Zwischensumme 2	1.061.100	0	0	0	16.680	0	56.020	0	72.700	988.400			887.400	101.000
	Gesamtsumme	3.910.896	7.287	23.781	3.222	28.849	6.610	61.247	10.017	141.013	3.769.883			2.451.846	1.318.038

Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 18.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Schloss-Stadt Hückeswagen Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 28.11.2013 stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Schloss-Stadt Hückeswagen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW

Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Schloss-Stadt Hückeswagen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Schloss-Stadt Hückeswagen umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben werden eine Ausfuhrgebühr und eine Schmutzwassergebühr erhoben.

- a) Die Ausfuhrgebühr deckt den Aufwand für das Entsorgungsunternehmen; sie wird bei Kleinkläranlagen nach der abgefahrenen Menge Klärschlamm in m³ und bei abflusslosen Gruben nach der ausgepumpten und abgefahrenen Menge der Inhaltsstoffe pro m³ bemessen.
- b) Die Schmutzwassergebühr deckt den Aufwand für die fachgerechte Behandlung in den Betriebseinrichtungen des Wupperverbandes sowie anteilige Verwaltungskosten. Sie wird nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) bemessen.

(5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Wupperverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Abwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähige Verbandslast.

(6) Die Kleineinleiterabgabe (§ 2 Abs. 3) beinhaltet die vom Land festgesetzte Abgabe sowie anteilige Verwaltungskosten.

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Schloss-Stadt Hückeswagen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Schloss-Stadt Hückeswagen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Schloss-Stadt Hückeswagen nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den Bestimmungen der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Schloss-Stadt Hückeswagen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Schloss-Stadt Hückeswagen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Schloss-Stadt Hückeswagen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(7) Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken / Schwimmteichen verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug (Wasserschwindmenge) ausgeschlossen. Es ist i.S.v. § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Schloss-Stadt Hückeswagen auf Anforderung

die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Schloss-Stadt Hückeswagen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Schloss-Stadt Hückeswagen zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Schloss-Stadt Hückeswagen hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Schloss-Stadt Hückeswagen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Schloss-Stadt Hückeswagen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Schloss-Stadt Hückeswagen (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Schloss-Stadt Hückeswagen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Schloss-Stadt Hückeswagen zugegangen ist.

(4) Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine, Pflaster mit einem Fugenanteil von mind. 20% und Gründächer) werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses von diesen Flächen mit 50% ihres Flächenwertes bei der Gebührenveranlagung herangezogen. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökopflaster ist, dass der Grundstückseigentümer die fachgerechte Verlegung sowie die entsprechende Wasserdurchlässigkeit des Pflasters durch Herstellerangaben nachweist.

(5) Befestigte Flächen, die in Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen entwässern, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben (auch nicht über einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung nicht berücksichtigt. Vorgenannte Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (z.B. durch einen Notüberlauf), werden bei der Gebührenveranlagung mit 75% ihres Flächenwertes herangezogen. Diese Regelung wird nur für Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen angewandt, die mindestens 2,5 Kubikmeter Fassungsvermögen aufweisen.

(6) Sind mehrere Reduzierungsmaßstäbe anzuwenden, gilt lediglich der höhere als Abzugswert.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer
 - b) der Erbbauberechtigte
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Schloss-Stadt Hückeswagen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Schloss-Stadt Hückeswagen die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Schloss-Stadt Hückeswagen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Schloss-Stadt Hückeswagen hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Abschlagszahlungen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Gebührensätze

(1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,92 €.

(2) Niederschlagswasser (Kanal- oder öffentliche Versickerungsanlage):

Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,85 €. Reduzierte Gebührensätze sind in § 5 beschrieben.

(3) Gebührensätze für nicht an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücke (§ 3 Abs. 4):

a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:

Die Gebühr beträgt 11,55 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

b) Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:

Die Gebühr beträgt 11,50 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:

Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:

bei vollbiologischen Kleinkläranlagen	1,61 €
bei Kleinkläranlagen	2,33 €
bei abflusslosen Gruben	2,41 €.

(4) Kleineinleiter:

Die Gebühr beträgt 0,90 €/m³ verbrauchtes Frischwasser.

(5) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:

Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,57 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 12 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Schloss-Stadt Hückeswagen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Schloss-Stadt Hückeswagen betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,50
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,00

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im

Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 15 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 7,35 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65,71 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 34,29 % des Beitrags;
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser anteilig von b) entsprechend dem Verhältnis des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Niederschlagswassers zu dem auf dem Grundstück zu versickernden Niederschlagswasser. Sofern sich dieses Verhältnis ändert, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grund der geänderten Gegebenheiten.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 17 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 19 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Schloss-Stadt Hückeswagen nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 20 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 21 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 22 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 23 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Schloss-Stadt Hückeswagen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Schloss-Stadt Hückeswagen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 25 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 26 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 27 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.12.2008 mit allen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 19.11.2015
Vorlage FB I/2896/2015

TOP	Betreff Eigenkapitalrückführung 2015 an die Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die Eigenkapitalrückführung aus früheren Gewinnen der Jahre 1989 bis 2005 in Höhe von 2.200.000 € an den städtischen Haushalt abzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	03.12.2015	öffentlich
Rat	18.12.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung sieht eine Eigenkapitalrückführung in Höhe von 2.200.000 € an die Schloss-Stadt Hückeswagen vor. Der Plan wurde am 09.06.2015 vom Rat der Stadt Hückeswagen beschlossen.

Die Eigenkapitalrückführung aus bisher nicht erfolgten Gewinnabführungen der Jahre 1989 bis 2005 wird bei der Schloss-Stadt zur Haushaltskonsolidierung benötigt und muss daher im Dezember durchgeführt werden. Zur Finanzierung der Eigenkapitalrückführung wird der Betrieb ein Darlehen in gleicher Höhe aufnehmen.

Der im Wirtschaftsplan ausgewiesene Anteil an früheren Gewinnen in Höhe von 2.200.000 € wird an den städtischen Haushalt abgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Entwicklung bislang nicht abgeführter Gewinne des Betriebes Abwasserbeseitigung.

Jahresüberschüsse Betrieb Abwasser alte Jahre in allg. Rücklage

(Ausgliederung zum 01.01.1989)

Jahr	Gewinn DM	Gewinn €	Beschluss	Einstellung allg. Rücklage
1989	326.878,35	167.130,25	14.12.1990	34.194,36
1990	438.921,36	224.416,93	14.11.1991	59.471,27
1991	46.503,01	23.776,61	18.12.1992	761,95
1992	378.217,40	193.379,49	23.11.1993	33.175,95
1993	377.234,80	192.877,09	15.12.1994	112.499,94
1994	782.351,99	400.010,22	28.11.1995	198.258,47
1995	886.718,69	453.372,07	26.11.1996	294.388,88
1996	1.068.367,34	546.247,55	19.12.1997	311.293,80
1997	1.202.384,77	614.769,57	24.11.1998	381.697,96
1998	1.180.741,41	603.703,50	25.11.1999	501.445,12
1999	1.134.992,21	580.312,30	29.11.2000	486.490,24
2000		663.839,31	27.11.2001	661.839,31
2001		456.702,96	25.11.2002	455.680,38
2002		496.830,23	25.11.2003	494.830,23
2003		505.228,19	06.12.2004	503.228,19
2004		555.435,89	24.11.2005	554.435,89
2005		631.656,32	21.11.2006	630.656,32

Einstellung in die allg. Rücklage seit Ausgliederung

5.714.348,25

Ausschüttung in 2014

-1.600.000,00

Ausschüttung in 2015

-2.200.000,00

Rest nicht abgeführte Gewinne zum 31.12.2015

1.914.348,25

Seit dem Geschäftsjahr 2006 werden die Gewinne an die Schloss-Stadt Hückeswagen abgeführt.